



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner AfD**
vom 25.01.2021

Einsatz von FFP2-Schutzmasken bei der Polizei

Bereits am 14.12.2020 veröffentlichte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) Bayern auf ihrer Internetseite ein Schreiben zum Thema „Einsatz von FFP2-Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“: https://www.gdp.de/gdp/gdpbay.nsf/id/14_12_20B?open&ccm=000

Hierbei macht die GdP darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit dem Tragen bestimmte Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beachten sind. Ferner wird dabei auf die Regel-112-190 Anhang 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) verwiesen, welche den Mindeststandard beim Tragen von FFP2-Masken definiert.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Ab welchem Zeitpunkt wurden FFP2-Masken in den Dienststellen der Bayerischen Polizei an die Beamten und Angestellten ausgegeben? 2
- 1.2 Wie viele FFP2-Masken wurden an die Polizeipräsidien verteilt (bitte auch Zeitpunkt der Ausgabe und die jeweiligen Polizeipräsidien angeben)? 2
- 2.1 Wie viele FFP2-Masken mit Ausatemventil wurden verteilt? 2
- 2.2 Wie viele FFP2-Masken ohne Ausatemventil wurden verteilt? 2
- 2.3 Erfolgte im Rahmen dieser Ausgabe eine umfassende Aufklärung zum Umgang mit den Masken in arbeits- und gesundheitsschutzrechtlicher Hinsicht? .. 2
- 3.1 Wenn ja, wie erfolgte diese Aufklärung (bitte hierzu vorliegende Schreiben der Staatsregierung/Gesundheitsämter/Dienstvorgesetzten anfügen, in denen die Beamten und Angestellten auf die arbeits- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen hingewiesen wurden)? 2
- 3.2 Welche Regelungen gelten aktuell zum Tragen von FFP2-Masken für die Beamten und Angestellten bei der bayerischen Polizei? 3
- 3.3 Inwieweit weichen die dienstlichen Vorgaben von den allgemeinen Bestimmungen gem. der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab? 3
- 4.1 Kann der Dienstherr gewährleisten, dass die geltenden Regelungen nach der DGUV-Regel 112-190 Anhang 2 (durchgehende Tragedauer einer FFP2-Maske für max. 75 Minuten, danach 30-minütige Erholungspause) bei der Verrichtung des Dienstes eingehalten werden? 3
- 4.2 Wird jedem Beamten nach zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Dienst ein Tag Erholungsmöglichkeit gegeben, an dem der Beamte keine FFP2-Maske tragen muss (vgl. Regelung der unter 4.1 genannten DGVU, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Tagen beim Tragen einer FFP2-Maske ein Tag Pause ohne Maske folgen sollte)? 3
- 5.1 Wurde den Beamten und den Angestellten bei der bayerischen Polizei eine Angebotsuntersuchung (gem. DGVU-Regel-112-190 Anhang 2) angeboten? 4
- 5.2 Wenn ja, in welchem Umfang erfolgte diese Untersuchung? 4
- 5.3 Wenn nein, warum wurde auf diese Untersuchung verzichtet? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- | | | |
|-----|--|---|
| 6.1 | Kann der Dienstherr gewährleisten, dass jedem Beamten und Angestellten bei der Bayerischen Polizei bei der Verrichtung seiner Tätigkeit immer eine frische FFP2-Maske zur Verfügung steht? | 4 |
| 6.2 | Wenn ja, wie viele Masken stehen dem jeweiligen Beamten und Angestellten täglich zur Verfügung? | 4 |
| 6.3 | Wenn nein, was sind hierfür die Gründe? | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 16.03.2021

1.1 Ab welchem Zeitpunkt wurden FFP2-Masken in den Dienststellen der Bayerischen Polizei an die Beamten und Angestellten ausgegeben?

Bereits vor der Corona-Pandemie gab es innerhalb der Bayerischen Polizei sogenannte Seuchenschutzsets (PSA – Persönliche Schutzausstattung), die den Polizeibeamtinnen und -beamten persönlich zugewiesen waren. In den Seuchenschutzsets ist unter anderem jeweils eine FFP3-Maske enthalten. Im Rahmen der Corona-Pandemie zentral beschaffte FFP2-Masken wurden ab 01.04.2020 über die Polizeiverbände an die Mitarbeiter ausgegeben.

1.2 Wie viele FFP2-Masken wurden an die Polizeipräsidien verteilt (bitte auch Zeitpunkt der Ausgabe und die jeweiligen Polizeipräsidien angeben)?

Eine Übersicht über die Verteilung der FFP2-Masken an die Polizeipräsidien liegt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage als Anlage 1 bei.

2.1 Wie viele FFP2-Masken mit Ausatemventil wurden verteilt?

Es wurden keine FFP2-Masken mit Ausatemventil verteilt.

2.2 Wie viele FFP2-Masken ohne Ausatemventil wurden verteilt?

Siehe Antwort auf Frage 1.2.

2.3 Erfolgte im Rahmen dieser Ausgabe eine umfassende Aufklärung zum Umgang mit den Masken in arbeits- und gesundheitsschutzrechtlicher Hinsicht?

3.1 Wenn ja, wie erfolgte diese Aufklärung (bitte hierzu vorliegende Schreiben der Staatsregierung/Gesundheitsämter/Dienstvorgesetzten anfügen, in denen die Beamten und Angestellten auf die arbeits- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen hingewiesen wurden)?

Seit Beginn der Corona-Pandemie steht den Polizeibesetzten ein umfangreiches Informationsportal im Intranet zur Verfügung, das ständig an die aktuelle Lageentwicklung angepasst wird. Das Info-Portal enthält umfangreiche Informationen aus dem Bereich Arbeitsschutz, wie z. B. korrektes Tragen der Schutzausrüstung, Einhaltung von Hygieneregeln sowie die Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2.

Für das korrekte Tragen der Atemschutzmasken wurden Informationsblätter des Robert-Koch-Instituts (RKI) sowie Erklär-Videos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus blieb es den Polizeiverbänden unbenommen, zusätzliche persönliche Unterweisungen durchzuführen.

3.2 Welche Regelungen gelten aktuell zum Tragen von FFP2-Masken für die Beamten und Angestellten bei der bayerischen Polizei?

Grundsätzlich tragen alle Angehörigen der Bayerischen Polizei eine FFP2-Maske in jenen Bereichen, in welchen auf Grundlage der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (z. B. im ÖPNV, in Einzelhandelsgeschäften etc.) oder ergänzender Anordnungen lokaler Behörden eine entsprechende Trageverpflichtung für die Bevölkerung besteht. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass den eingesetzten Polizistinnen und Polizisten das Tragen einer Schutzmaske unter Berücksichtigung einsatztaktischer Erwägungen des jeweiligen Einzelfalls tatsächlich möglich ist.

In Bereichen, in welchen keine Trageverpflichtung besteht, ist für die Auswahl der Maske im konkreten Einzelfall das mit dem Trageerfordernis verbundene Ziel des Selbst- und/oder Fremdschutzes maßgeblich. Ergibt die Beurteilung die Notwendigkeit eines Selbstschutzes, sind Masken der entsprechenden Schutzklasse zu nutzen. Pauschale Festlegungen sind nicht möglich, da jeder Sachverhalt sowie das daraus resultierende Infektionsrisiko gesondert zu betrachten sind.

3.3 Inwieweit weichen die dienstlichen Vorgaben von den allgemeinen Bestimmungen gem. der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab?

Der Schutz der Polizeibeschäftigten vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus hat oberste Priorität. Deshalb wird die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch innerhalb der Bayerischen Polizei umgesetzt. Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Frage 3.2 verwiesen.

4.1 Kann der Dienstherr gewährleisten, dass die geltenden Regelungen nach der DGUV-Regel 112-190 Anhang 2 (durchgehende Tragedauer einer FFP2-Maske für max. 75 Minuten, danach 30-minütige Erholungspause) bei der Verrichtung des Dienstes eingehalten werden?

4.2 Wird jedem Beamten nach zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Dienst ein Tag Erholungsmöglichkeit gegeben, an dem der Beamte keine FFP2-Maske tragen muss (vgl. Regelung der unter 4.1 genannten DGUV, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Tagen beim Tragen einer FFP2-Maske ein Tag Pause ohne Maske folgen sollte)?

Die in der DGUV-Regel 112-190 aufgeführten Tragezeiten dienen auch innerhalb der Bayerischen Polizei als allgemeine Anhaltswerte.

Im Rahmen einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung, unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners und unter Berücksichtigung der jeweiligen Schwere der Tätigkeit, der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumgebung kann von diesen Werten abgewichen werden, wenn andere Zeiten ermittelt werden. Außerdem sind persönliche Faktoren des Trägers der FFP2-Maske zu beachten.

Gerade bei Einsätzen der Bayerischen Polizei, die mit einem Bürgerkontakt einhergehen, gilt es mit Blick auf die Gesunderhaltung grundsätzlich, mögliche Infektionsgefahren für die Einsatzkräfte zu minimieren. Gleichzeitig soll die mögliche Weitergabe einer Infektion durch die Einsatzkräfte verhindert werden. Den allgemeinen Maßnahmen der Hygiene sowie der Einhaltung von ausreichend Abstand wann immer möglich kommt hierbei besondere Bedeutung zu. In diesem Kontext erforderlicher Hygienemaßnahmen ist auch das Tragen von Masken im Innen- und Außendienst durch Angehörige der Bayerischen Polizei zu sehen. Bei der Dienstverrichtung ohne Bürgerkontakt sind die bei der Beantwortung der Frage 3.2 dargestellten Aspekte maßgeblich.

Weitere Informationen zur Tragedauer des Mund-Nasen-Schutzes stehen den Vorgesetzten und Mitarbeitern im Info-Portal Corona-Virus zur Verfügung. Zusätzlich können sich diese jederzeit bei der Geschäftsstelle Arbeitsschutz der Bayerischen Polizei über die Tragemodalitäten informieren.

- 5.1 Wurde den Beamten und den Angestellten bei der bayerischen Polizei eine Angebotsuntersuchung (gem. DGVU-Regel-112-190 Anhang 2) angeboten?**
5.2 Wenn ja, in welchem Umfang erfolgte diese Untersuchung?
5.3 Wenn nein, warum wurde auf diese Untersuchung verzichtet?

Neben den Empfehlungen zum Tragen von Atemschutzmasken wurde auch auf das Angebot einer arbeitsmedizinischen Vorsorge hingewiesen. Vereinzelt, insbesondere nach schweren Krankheitsverläufen, wurden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen.

Da der Dienstherr keine Informationen darüber erhält, warum arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht in Anspruch genommen wurden, liegen hierzu keine Unterlagen vor.

- 6.1 Kann der Dienstherr gewährleisten, dass jedem Beamten und Angestellten bei der Bayerischen Polizei bei der Verrichtung seiner Tätigkeit immer eine frische FFP2-Maske zur Verfügung steht?**
6.2 Wenn ja, wie viele Masken stehen dem jeweiligen Beamten und Angestellten täglich zur Verfügung?
6.3 Wenn nein, was sind hierfür die Gründe?

Grundsätzlich stehen allen Polizeibeschäftigten so viele FFP2-Atemschutzmasken zur Verfügung, wie sie zur Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit benötigen.

Die Anzahl und Art der benötigten Masken richten sich insbesondere nach der dienstlichen Verwendung (z. B. Einsatz im Wach- und Streifendienst), den polizeilichen Tätigkeiten (z. B. Durchsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen) oder aufgrund erlassener Rechtsverordnungen der Staatsregierung.

Anlage zu Frage 1.2.

Verteilung der FFP2-Masken (Stand 28.02.2021)

Monat/PP	Mittel-franken	Oberfranken	Unter-franken	Oberbayern Nord	Oberbayern Süd	Oberpfalz	Nieder-bayern	Schwaben Süd/West	Schwaben Nord	München	Bereitschafts-polizei	Bayerisches Landeskrimi-nalamt	Summe
Feb. 21	40.000	17.000	5.300	0	14.000	10.000	26.700	0	34.000	50.000	11.900	0	208.900
Jan. 21	110.000	22.000	43.400	65.000	23.000	60.000	46.000	0	35.000	99.000	41.500	12.000	556.900
Dez. 20	10.000	15.000	12.800	25.000	6.000	0	16.500	40.000	4.000	55.000	44.200	2.500	231.000
Nov. 20	0	3.000	1.700	5.800	0	0	2.700	15.000	0	7.500	10.900	700	47.300
Okt. 20	0	10.000	1.300	3.800	0	0	3.500	1.000	15.000	17.800	11.100	100	63.600
Sep. 20	0	0	1.200	100	0	0	400	0	0	2.100	2.660	500	6.960
Aug. 20	0	0	700	0	0	0	700	0	0	4.500	4.800	200	10.900
Jul. 20	0	0	0	700	500	0	1.300	0	0	29.000	13.300	200	45.000
Jun. 20	0	0	0	33.200	28.000	25.000	25.300	20.000	19.000	77.000	86.200	2.000	315.700
Mai. 20	16.000	9.500	10.300	10.200	10.200	9.500	9.600	7.300	6.500	22.000	30.000	400	141.500
Apr. 20	0	0	0	10.600	11.300	19.300	9.800	6.400	13.800	23.500	21.500	2.200	118.400
Summe	176.000	76.500	76.700	154.400	93.000	123.800	142.500	89.700	127.300	387.400	278.060	20.800	1.746.160